

Änderung der Kleininleiterabgabesatzung

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabesatzung) vom 15.11.1994, zuletzt geändert am 05.11.1996, wird wie folgt geändert:

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 27,50 EUR.

Hiervon sind kraft Gesetzes 25,00 EUR je Einwohner und Jahr an das Land Baden-Württemberg zu entrichten. Für den hierbei entstehenden Verwaltungsaufwand werden 2,50 EUR je Einwohner und Jahr erhoben.